

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0168/2024

Abteilung: Kindertagesstätten,
Kindertagespflege

Bearbeiter/in: Bach, Tina

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt: 36110
Investitionskosten: nein ja Betrag:
Drittmittel: nein ja Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja Betrag: ca. 5.000,00 € p.a.
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja Fundstelle: E 13
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	04.12.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Kindertagespflege - Einführung einer Vertretungsregelung zum 01.01.2025

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson aufgrund von Krankheit, Reha oder Kur werden auf Antrag der Kindertagespflegeperson die lfd. Geldleistungen einer weiteren Kindertagespflegeperson als Vertretung für max. 20 Betreuungstage pro Jahr durch die Stadt Speyer übernommen.

Begründung:

Gem. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Das Bereithalten eines Vertretungsmodells ist somit eine öffentlich verantwortete Aufgabe, die durch das jeweils zuständige Jugendamt sicherzustellen ist.

Das im SGB VIII vorgesehene Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Betreuungsangebotes, kann nur dann erfüllt werden, wenn das Risiko eines Betreuungsausfalls der Kindertagespflegeperson für die Erziehungsberechtigten durch praktikable Vertretungsmodelle minimiert wird.

Bislang wird die Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch die Kindertagespflegepersonen geregelt. I.d.R. tritt die Kindertagespflegeperson die gewährten lfd. Geldleistungen an die Vertretungskraft ab.

Demnach erfolgt keine Refinanzierung der laufenden Geldleistungen einer zusätzlichen Kindertagespflegeperson, die die Betreuung des Kindes während des Ausfalls der Kindertagespflegeperson übernimmt.

Die Kindertagespflegepersonen können oftmals keine Rücklagen bilden, um Ausfallzeiten durch Krankheit, Reha oder Kur auszugleichen. Dies führt häufig dazu, dass sich Kindertagespflegepersonen krankheitsbedingte Ausfälle nicht leisten können und die Lebensqualität der Kindertagespflegepersonen sowie die Qualität der pädagogischen Arbeit negativ beeinflusst wird.

Des Weiteren wirkt sich die Einführung der o.g. Vertretungsregelung positiv auf die Gewinnung von neuen sowie Bindung von bestehenden Kindertagespflegepersonen aus, da der Vergütungsaspekt anteiligen Einfluss auf die Entscheidung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson hat.

Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden für den Haushalt 2025ff angemeldet.